

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Dr. Wolfgang Blank  
Johann-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Per Mail: [poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 8.40.02/Fi  
Bearbeiter: Herr Fittschen  
Telefon: (03 85) 30 31-**230**  
Email: [fittschen@stgt-mv.de](mailto:fittschen@stgt-mv.de)

Schwerin, 2025-03-06

## **Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf eines Tourismusesetzes**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Blank,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Tourismusesetzes Stellung zu nehmen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, sehen wir den Entwurf im derzeitigen Stand äußerst kritisch. Unsere Verbände – der Bäderverband und der Städte- und Gemeindetag – haben sich entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, um zu unterstreichen, dass alle am Tourismus beteiligten öffentlichen Stellen zwar den erheblichen Veränderungsbedarf sehen, doch andererseits auch auf eine praktisch umsetzbare, rechtssichere und akzeptierbare Gesetzesregelung dringen müssen, um nicht dem Tourismus in unserem Bundesland, der Impulsen bedarf, nachhaltig zu schaden. Wir freuen uns, dass Sie anlässlich des Bädertages in Boltenhagen die Hand ausgestreckt haben und auch weitergehende Gespräche angeboten haben.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Dieses Angebot nehmen wir sehr gerne an. Wir werden im Folgenden zunächst mit generellen Vorbemerkungen beginnen und dann auf die vorgesehenen Regelungen im Einzelnen eingehen.

## **A. Vorbemerkungen**

### **1. Genese des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Entwurf hat eine lange Entstehungsgeschichte. Wir haben uns dem Ansinnen des Ministeriums zu einer Neuordnung der Tourismusfinanzierung nicht verschlossen. Vielmehr haben unsere drei Verbände Ihr Ansinnen aufgegriffen und umfangreiche Vorschläge für eine nachhaltige Verbesserung an verschiedenen Stellen eingebracht. Wir finden es daher schade, dass von unseren Hinweisen und Anregungen, die wir Ihrem Ministerium im Januar 2024 übermittelt haben, leider keiner und keine Eingang in den Entwurf gefunden haben. Wir haben in den Beiratssitzungen auch mehrfach unsere Bereitschaft erklärt und auf die Anregungen hingewiesen. Leider wurden auch unsere immer wieder unterbreiteten Gesprächsangebote nicht wahrgenommen. Nun liegt ein Entwurf vor, der nicht geeignet ist, den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken und der von allen Akteuren abgelehnt wird. Das ist schade.

### **2. Verfassungsrechtliche Bedenken**

#### **a. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung**

Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung eingreifen (Zwangsmitgliedschaft in Destinationen, Erhebungspflicht für die Gästeeabgabe, <faktische> Erhebungspflicht für die Tourismusabgabe, Verbot der Bettensteuer). Art. 28 Abs.2 GG und Art. 72 LV MV garantieren nämlich den Städten und Gemeinden, sich im Rahmen der Gesetze selbst zu verwalten, wozu unter anderem die Finanz- und Steuerhoheit gehört. In diesen geschützten Rechtsbestand kann der Gesetzgeber nur mit einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung eingreifen. Eine solche findet sich in der Gesetzesbegründung indes nicht. Die Regelungen sind unseres Erachtens mangels der erforderlichen Abwägung verfassungswidrig und werden, sollten sie unverändert vom Landtag so beschlossen werden, sicher zu Rechtstreitigkeiten vor dem Landesverfassungsgericht führen. Das muss unbedingt vermieden werden, damit dem Tourismus nicht ein irreparabler Schaden entsteht, denn die entstehende Rechts- und letztlich Einnahmeunsicherheit belastet die betroffenen Kommunen auf Jahre.

#### **aa. Zwangsmitgliedschaft in einer Destination**

Der Gesetzentwurf definiert sieben Destinationen, die überraschender Weise den bestehenden sieben regionalen Tourismusverbänden entsprechen. Der Entwurf legt dazu fest, dass alle prädikatisierten Orte sich für eine Destination entscheiden müssen, wenn sie ihr Prädikat behalten wollen. Dabei definiert der Entwurf weder, was Aufgabe dieser Destinationen sein soll, noch welche Rechtsform diese haben sollen. Unseres Erachtens

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

ist die einzig denkbare Rechtsform die eines Zweckverbandes. Zwangsmitgliedschaften in Vereinen oder anderen Rechtsformen sind unzulässig. Aber auch Zwangszweckverbände bedürfen einer verfassungsrechtlich belastbaren Begründung, da dies immer mit einer Hochzonung von Aufgaben verbunden ist. Eine solche ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur ausnahmsweise bei ausreichender Begründung zulässig. Eine solche ist aber nicht erkennbar. Hierzu hätte es einer genauen Definition der Destinationsaufgabe bedurft und der Darlegung, warum die prädikatisierten Orte dies nicht selber können. Ein Verweis auf Effizienzsteigerungen alleine reicht dazu nicht aus. Es ist Aufgabe der prädikatisierten Orte selbständig zu entscheiden, ob und wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob und wofür man sich an einer regionalen Zusammenarbeit beteiligt.

#### **ab. Erhebungspflicht der Gästeabgabe**

Mit dem Status des prädikatisierten Ortes soll zukünftig die Pflicht einhergehen, die Gästeabgabe zu erheben. Wobei es schon fraglich ist, ob die Umbenennung der Kurabgabe in Gästeabgabe zielführend ist. Erfahrungsgemäß führen neue Begrifflichkeiten zu neuen Rechtsstreitigkeiten. Die Verpflichtung zu Erhebung dieser Abgabe stellt aber einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Es obliegt allein den prädikatisierten Orten darüber zu entscheiden, wie sie die Aufgabe Tourismus finanzieren. Sie können frei wählen, ob sie dazu Abgaben erheben, die Bettensteuer nutzen oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren. Eine Begründung warum künftig dazu die Gästeabgabe erhoben werden muss, ist nicht ersichtlich. Damit verstößt diese Abgabenerhebungspflicht gegen Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 72 LV MV.

#### **ac. Erhebungspflicht der Tourismusabgabe**

Auch für die Tourismusabgabe – bisher Fremdenverkehrsabgabe - soll es eine Erhebungspflicht geben (Das für die Umbenennung zur Gästeabgabe Gesagte gilt entsprechend). Zunächst sieht die Regelung im Entwurf nicht nach einer unbedingten Erhebungspflicht aus. Formuliert wird ein sogenanntes gebundenes Ermessen, die Abgabe soll erhoben werden. Das bedeutet juristisch, sie muss im Regelfall erhoben werden, wenn es keine ausreichende Begründung gibt, davon abzuweichen. Allerdings wird auch dieses gebundene Ermessen auf null reduziert, da der Entwurf formuliert, dass durch die Erhebung zu gewährleisten ist, dass sämtliche Aufwendungen für den Tourismus aus der Gäste- und Tourismusabgabe zu finanzieren sind. Damit ist der prädikatisierte Ort gezwungen, auch die Tourismusabgabe zu erheben. Diese Pflicht verstößt - analog zu dem zur Gästeabgabe ausgeführten - gegen die Selbstverwaltungsgarantie und ist deshalb abzulehnen.

#### **b. Verbot der Bettensteuer**

Der Entwurf verknüpft die Verpflichtung zur Erhebung der Abgaben mit einem Verbot der Bettensteuer für prädikatisierte Orte. Damit wird das Steuerfindungsrecht dieser in unzulässiger Weise beschränkt. Art. 105 und 106

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

GG weisen den Ländern ein Steuererfindungsrecht für örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu. Die Länder – so auch Mecklenburg-Vorpommern – haben dieses Steuererfindungsrecht an die Kommunen delegiert. Dazu dient die Regelung des § 3 Abs. 1 KAG. Dieses steht nach § 3 Abs. 2 KAG allerdings unter zwei Vorbehalten. Zunächst bedürfen derartige Steuern der Genehmigung von Finanz- und Innenministerium. Eine solche liegt zumindest für Stralsund und Wismar vor. Darüber hinaus gibt es einen Gesetzesvorbehalt, der besagt, dass die Erhebung nur dann zulässig ist, wenn nicht ein anderes Steuergesetz andere, vergleichbare Regelungen trifft. Es stellt sich nun die Frage, ob der Gesetzgeber frei ist, die Erhebung bestimmter Steuern zu untersagen. Dies ist nicht der Fall. Einerseits ist auch das Steuererfindungsrecht Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung und andererseits gebietet Art. 73 Abs.1 Satz 2 LV MV dem Land, den Kommunen die Erschließung eigener Steuerquellen zu ermöglichen. Damit ist der Gesetzgeber in seiner Entscheidung nicht frei, sondern muss ausreichend begründen, warum er die Erhebung einer Steuer verbieten will und die Folgen ggfs. im Hinblick auf das strikte Konnexitätsprinzip aus der LV M-V ausgleichen. Solche Ausführungen finden sich in der Begründung nicht und dürften auch schwer zu finden sein, da das Bundesverfassungsgericht die Bettensteuer ausdrücklich für verfassungsgemäß hält.

### **c. Zwischenfazit**

Die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft in einer Destination, der Verpflichtung zur Erhebung des Gäste- und Tourismusabgabe und das Verbot der Bettensteuer verstoßen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und es Landes Mecklenburg-Vorpommern.

## **3. Auswirkungen auf den Tourismus**

Aus den unter 2. Gemachten Ausführungen wird die Problemlage deutlich. Bis zu einer Klärung dieser Fragen vor dem Landesverfassungsgericht werden Jahre vergehen. Bis dahin müssen sich die prädikatisierten Orte entscheiden, ob sie ihre Prädikatisierung trotz dieser, ihre Selbstverwaltung erheblich einschränkenden Verpflichtungen aufrechterhalten wollen, oder nicht. Es steht zu befürchten, dass viele dann auf die Prädikatisierung verzichten. Dies würde dem Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern in der Konkurrenz zu anderen Bundesländern nachhaltig schaden. Ein Tourismusgesetz, dass den Tourismus nicht nur nicht befördert sondern sogar geeignet ist, ihm nachhaltig zu schaden, können wir uns aber nicht leisten.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zu § 1**

Hier wird der Gesetzeszweck beschrieben. Erste Zielsetzung ist die Sicherung, Stärkung und Zukunftssicherung des Tourismus, Der vorliegende Entwurf ist hierzu nicht geeignet, sondern konterkariert diese Ziele. Das zweite Ziel, die Lebensqualität der Einwohner zu steigern, findet im Weiteren keine Ausformung. Das dritte Ziel, der Neuordnung der Strukturen, beschränkt sich auf die Festlegung von Destinationen in

---

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Verbindung mit der verfassungswidrigen Zwangsmitgliedschaft der prädikatisierten Orte in diesen. Dabei soll der Tourismus durch die prädikatisierten Orte, die Destinationsorganisationen und das Land umgesetzt werden. Im weiteren fehlt allerdings eine Definition, in welcher Rechtsformen die Destinationsorganisationen ausgebildet werden sollen und welches ihre Aufgaben sind. Als Zielsetzung fehlt die bessere finanzielle Ausstattung des Tourismus.

Ergänzend muss festgestellt werden, dass im Entwurf des Tourismusgesetzes keine Verzahnung mit der maßgeblichen Landestourismuskonzeption (LTK) als Strategie-Leitbild und -rahmen verankert ist. Derzeit ist die LTK in der Evaluierung mit einer Ausrichtung vorab bis 2027. Die weiterentwickelten Anforderungen und Maßnahmen decken sich nicht mit dem im Tourismusgesetz gesetzten Zielen.

Die LTK setzt in Schlüsselmaßnahmen auf qualitatives Wachstum. Dazu sind im Entwurf des Tourismusgesetzes keine Ansätze zu finden.

Zur Verbesserung der Tourismusakzeptanz soll laut LTK integrierte Tourismusentwicklung neu gedacht werden. In den Regelungen des Tourismusgesetzes finden mitgedachte Bedürfnisse der Einwohner keine Berücksichtigung. So droht im Gegenteil eine sinkende Tourismusakzeptanz, wenn die Unternehmerschaft aus ihrem Umsatz den Tourismus mitfinanzieren soll.

Die LTK beschreibt eine öffentliche und private Innovations- und Investitionsoffensive. Wo sollen die finanziellen Ressourcen dafür herkommen, wenn erhebliche Abgaben in die Destinationsstrukturen fließen? Dieses Geld fehlt dann schlicht für Investitionen auf kommunaler Ebene.

Seit Jahren formuliert das Land, nun auch in der LTK, einen erforderlichen Paradigmenwechsel von Quantität zu Qualität. Ansätze zur Umsetzung dieses Anspruches fehlen in dem Entwurf des Tourismusgesetzes. Die Regelungen im Tourismusgesetz gehen an den Zielfeldern „Steigerung der Zufriedenheit in den Anspruchsgruppen“ und der „Stärkung von qualitativem Wachstum“ vorbei.

## **Zu § 4**

§ 4 Abs.1 legt fest, welche Gemeinden prädikatisierte Orte sind. Neben den nach § 12 Abs.1 anerkannten klassischen prädikatisierten Orten (leider wird im weiteren darauf verzichtet die Anforderungen an Tourismusorte zu schärfen) sollen künftig auch Tourismusregionen bestehen, soweit sie nach § 12 Abs.1 anerkannt und Gemeinden mit einem UNESCO-Weltkulturerbe beinhaltet sind, die einen Antrag nach § 12 Abs.1 erfolgreich gestellt haben. Von der Systematik geben die Begriffsbestimmungen des DTV /DHV nicht den Spielraum, UNESCO-Welterbestädte mit staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten gleichzusetzen. Erschreckend ist zudem, dass das Gesetz keine Differenzierung zwischen „normalen“ Prädikaten und den hochprädikatisierten Heilbädern vorsieht. Hochprädikatisierte Kurorte sind durch ihre besondere gesundheitstouristische Infrastruktur geprägt. Die Förderung und Abgabe ortsgebundener Heilmittel wie Moor, Kreide, Sole oder Meerwasser sind kostenintensiv. Genau aber diese Angebote stehen für die gewollte und notwendige Qualität im Gesundheitstourismus. Hier lässt das Tourismusgesetz entsprechende Regelungen vermissen, die eine Sonderstellung der Heilbäder deutlich machen.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, dass alle prädikatisierten Orte Mitglied in einer Destinationsorganisation sein müssen. Wie in unseren Vorbemerkungen ausgeführt stellt dies einen unzulässigen verfassungswidrigen Eingriff in die nach Art. 28 GG und Art. 72 LV

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

MV garantierte Selbstverwaltung dar. Es ist allein Aufgabe der prädikatisierten Orte zu entscheiden, ob und in welchen Bereichen sie mit anderen kooperieren wollen. Abs.2 ist deshalb zu streichen.

## **Zu § 5**

§ 5 beschäftigt sich mit Destinationen und legt in Abs.2 deren sieben für Mecklenburg-Vorpommern fest. Dies sind überraschender Weise die sieben, die heute schon als Tourismusverbände existieren. In Abs.3 Satz 1 wird geregelt, dass die prädikatisierten Gemeinden zur Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Grenzen der eigenen Gemeinde wirken oder die so besser oder wirtschaftlicher wahrgenommen werden können, in Destinationen zusammenarbeiten sollen. Dieses scheinbare bedingte Ermessen, ist vor dem Hintergrund des § 4 Abs.2 in Wirklichkeit ein unausweisliches „müssen“. Ein solches lässt sich aber nicht mit Wirtschaftlichkeitserwägungen begründen. Die übrigen angeführten Gründe können durch Zusammenarbeit gelöst werden, was auch heute schon erfolgt. Das liegt aber allein in der Entscheidung der jeweiligen prädikatisierten Gemeinde.

§ 5 Abs.3 Satz 2 bestimmt eine zweijährige Übergangszeit bis zu der die Bildung der Destinationsorganisationen abgeschlossen sein muss.

§ 5 Abs.5 Satz 2 bestimmt das mit Hilfe von Kooperationen auch nicht prädikatisierte Orte aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“ unterstützt werden können. Wie dies zu verstehen ist, erschließt sich uns nicht. Keinesfalls kann es sein, dass die prädikatisierten Gemeinden aus ihren Mitteln Projekte in anderen Gemeinden finanzieren sollen.

Gänzlich fehlt eine Festlegung, welche Rechtsform eine Destinationsorganisation haben soll. Die Kommunalverfassung kennt Zwangsmitgliedschaften - wenn überhaupt nur - in Zweckverbänden. Zwangsmitgliedschaften in Vereinen oder anderen Rechtsform sind nicht möglich. Auf Grund der dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken und dem Ziel einer gedeihlichen touristischen Entwicklung muss zwingend auf jede Form der Zwangsmitgliedschaft verzichtet werden.

Denkbar wäre neben der Idee von Zweckverbänden ein Modell der „touristischen Geschäftsbesorgung“ durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. So könnten die Voraussetzungen geschaffen werden, Strukturreformen zu ermöglichen und vorhandene Kräfte zu bündeln.

## **Zu § 6**

In § 6 Abs.1 Satz 3 wird festgelegt, dass das Land eng mit den Destinationsorganisationen, den Regionalverbänden, Branchenverbänden und Unternehmen zusammenarbeitet. Eine Zusammenarbeit mit den prädikatisierten Gemeinden, die der eigentliche Träger des Tourismus sind, ist nicht vorgesehen. Das dokumentiert einen völlig falschen Blick auf den Tourismus in unserem Land. Das ist ein zentralistischer top-down Ansatz, der an der Realität und den Notwendigkeiten vorbeigeht. Wir brauchen ein botton-up Ansatz, der als erstes die prädikatisierten Gemeinden in den Blick nimmt. Auch eine Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband, dem Bäderverband oder dem Städte- und Gemeindetag wird nicht in Erwägung gezogen. Die in § 6 beschriebenen Aufgaben des Landes können so nicht erfolgreich wahrgenommen werden.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

## **Zu § 7**

§ 7 Abs.1 legt fest, dass die Finanzierung des Tourismus durch ein System der Abgabenerhebung aus Gäste- und Tourismusabgabe gewährleistet wird. Gewährleisten ist eine sehr hohe Anforderung und lässt keine Ausnahmen zu. Damit wird aus dem gebundenen Ermessen (sollen) bei der Tourismusabgabe ein (nicht weg zu diskutierendes) müssen. Warum die Kurabgabe in Gästeabgabe und die Fremdenverkehrsabgabe in Tourismusabgabe umbenannt werden soll, erschließt sich uns nicht. Kur erlebt gerade eine Renaissance, da der Vorsorgecharakter wieder stärker in den Vordergrund tritt. Wir warnen vor einer Umbenennung, da erfahrungsgemäß neue Begrifflichkeit immer auch zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen und die Richter auch die geänderten Wortlaute der Vorschriften anders auslegen. Wir sollten die vor Gericht erkämpften Klarstellungen zu dem bisherigen System nicht in Frage stellen. Der Entwurf sagt zudem, dass die Finanzierung insbesondere durch Abgaben sichergestellt werden soll. Das ist heute kaum möglich und in größeren Gemeinden und Städten auf Grund der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinden nicht zu gewährleisten. Wir hätten uns gefreut, wenn hier unsere Anregungen aus unserer Handreichung Berücksichtigung gefunden hätte, den Eigenanteil zu begrenzen.

In § 7 Abs.2 werden die prädikatisierten Gemeinden verpflichtet, eine Gästeabgabe zu erheben. Dies ist, wie bereits dargelegt verfassungswidrig. Aufgezählt wird wofür die Gästeabgabe erhoben werden kann. Bei der Nr.4 muss genau darauf geachtet werden, dass nicht die pflichtige Aufgabe des ÖPNV der Landkreise und des SPNV des Landes daraus subventioniert werden.

Es muss festgestellt werden, dass auch hier die Besonderheiten der hochprädikatisierten Heilbäder keine Berücksichtigung finden. Eine Finanzierung des qualitativ hochwertigen Gesundheitstourismus aus den Einnahmen der Gästeabgabe ist nicht ausreichend, es bedarf der Unterstützung durch die Kommune. Die Gemeinden sind mit der Erfüllung ihrer pflichtigen Aufgaben am Limit. Somit stehen keine finanziellen Mittel mehr für die freiwillige Aufgabe Tourismus zur Verfügung. Aus diesem Grund muss das Land hier in die Pflicht genommen werden. Es ist notwendig, den Heilbädern einen finanziellen Ausgleich zukommen zu lassen.

§ 7 Abs.3 gibt den prädikatisierten Gemeinden auf (sollen+gewährleisten=müssen), eine Tourismusabgabe von allen wirtschaftlich in der Gemeinde Tätigen (egal in welcher Rechtsform) zu erheben, wenn diese vom Tourismus profitieren. Wir verweisen nochmal auf die verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liegt allein in der Entscheidungshoheit der prädikatisierten Gemeinden, ob und in welcher Höhe eine solche Abgabe erhoben wird. Wann die Schwelle des „Profitierens“ überschritten ist, bleibt dabei unklar. Dabei können die Gemeinden Ausnahmen regeln (dazu mehr unter § 11).

Eine gesonderte Betrachtungsweise ist bei den Vorsorge- und Rehabilitationskliniken anzusetzen. Diese können nicht umsatzbezogen zur Tourismusabgabe herangezogen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Finanzierung aus verhandelten Pflegesätzen keine zusätzliche umsatzbezogene Abgabe ermöglicht. In den Pflegesätzen sind bereits jetzt keine Einpreisungen von Investitionen möglich. Bei einer

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Umsetzung dieser Abgaben bei diesen Einrichtungen in MV droht für die 60 Vorsorge- und Rehabilitationskliniken des Landes (bis auf zehn liegen alle in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten) ein massiver Wettbewerbsnachteil. Es steht zu befürchten, dass dies zu neuen Standortentscheidungen der Gesellschafter führt, die eine Schließung der ortsansässigen Kliniken zur Folge hat. Da die Kliniken auch Versorgungszentren für die einheimische Bevölkerung sind, droht somit eine Gefahr für die Gesundheitsversorgung der Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns.

§ 7 Abs.4 Satz 1 legt fest, dass die Abgaben nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert werden müssen. Abgaben unterliegen indes dem Kostendeckungsprinzip und finden deshalb ihre Obergrenze bei der Deckung der tatsächlichen Kosten. Betriebswirtschaftliche Kalkulation setzt Gewinnerzielungsabsicht voraus und die Einbeziehung dieser in die Kalkulation, etwa einem Unternehmergewinn. Das ist unzulässig. Eine solche Regelung führt zu neuen Rechtsstreitigkeiten. Abs.4 ist zu streichen. Es sollte bei den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes verbleiben. Abweichende Regelungen im Tourismusgesetz führen zu erneuten Rechtsunsicherheiten und sollten vermieden werden. Besser ist es das KAG anzupassen und klar zu stellen. Zu den Klarstellungen gehört sicher die neueste Rechtsprechung des OVG Greifswald zur Begrenzung des Eigenanteils. Wir regen an, hier auf die Expertise des Innenministeriums zurück zu greifen.

Der Inhalt des § 7 Abs.5 wird begrüßt, sollte aber auch im KAG geregelt werden. Auch die Regelung des § 7 Abs.6 sollte Eingang in das KAG finden, muss aber deutlich präziser gefasst werden. Was bedeutet „Verhältnis der Nutzung“? Es muss vermieden werden, den Gerichten einen neuen Interpretationsspielraum zu geben. Es muss deshalb klargestellt werden, dass allein die Gemeinden aufgerufen sind, dieses Verhältnis der Nutzung zu definieren und dies einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

## **Zu § 8**

§ 8 Abs.1 definiert, von wem die Gästeabgabe zu erheben ist. Dabei ist Satz 2 aus unserer Sicht unglücklich formuliert. Gut ist, dass Arbeitnehmer und Auszubildende ausgenommen werden sollen, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen. Der Zusatz „soweit die touristischen Einrichtungen usw. tatsächlich nicht genutzt werden“ ist schwerlich darstellbar. Promenaden, Seebrücken und ähnliche Einrichtungen werden gerade von denen in der Hotellerie und Gastronomie Tätigen regelmäßig genutzt. Auf diesen Halbsatz sollte deshalb verzichtet werden. Im Übrigen gehören auch diese Regelungen ins KAG.

§ 8 Abs.2 widmet sich den Tagesgästen, wobei unklar bleibt, wie ermittelt werden soll, ob er sich zu Erholungszwecken in der Gemeinde aufhält.

§ 8 Abs.3 sagt, dass der freie Zugang zum Strand zum Zwecke des Spazierengehens und Badens zu gewähren ist. Bisher gibt es Strandabschnitte die nicht zu den touristischen Einrichtungen gehören und solche die eine touristische Einrichtung darstellen, da sie von der Gemeinde gepflegt werden, Rettungsschwimmer vorgehalten werden und öffentliche Toilettenanlagen vorhanden sind. Wer diese Strandabschnitte nutzt, muss auch eine Kur-/Gästeabgabe bezahlen.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

§ 8 Abs.5 wird als klarstellende Regelung begrüßt, gehört aber auch ins KAG.

§ 8 Abs.6 enthält eine Klarstellung zum Datenschutz die ausdrücklich begrüßt wird.

### **Zu § 9**

Die Regelungen werden begrüßt.

### **Zu § 10**

§ 10 Abs.1 erlaubt den Gemeinden aus wichtigen Gründen Ermäßigungen und Befreiungen zuzulassen. Hier würden wir uns wünschen, die wichtigen Gründe zumindest exemplarisch zu definieren.

### **Zu § 11**

§ 11 Abs. 1 regelt die Erhebung der Tourismusabgabe. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Soll-Vorschrift faktisch eine Muss-Vorschrift ist, da die Gemeinden die Finanzierung zu gewährleisten haben.

§ 11 Abs.2 regelt, dass sich die Tourismusabgabe am Umsatz der Verpflichteten zu orientieren hat. Dabei müssen alle potenziell Verpflichteten ihre Umsätze der Gemeinde melden. Es gilt zu berücksichtigen, dass hohe Umsätze nicht gleichzeitig hohen Gewinn bedeuten. Vielmehr wäre eine Umsatz-Margen-Betrachtung erforderlich. Erschreckend ist, welch ein Bürokratiemonster hiermit geschaffen wird. Der enorme Melde- und Erfassungsaufwand belastet die wirtschaftlich Tätigen ebenso wie die Verwaltungen. Von Bürokratieabbau kann keinesfalls die Rede sein.

Grundsätzlich sei auch zu § 11 angemerkt, dass diese Regelungen in das KAG gehören.

### **Zu § 12**

§ 12 Abs.5 ist zu streichen, da die Mitgliedschaft in einer Destinationsorganisation keine Voraussetzung für die Prädikatisierung sein kann. Wie dargestellt, ist eine Zwangsmitgliedschaft unzulässig. Die Regelung, dass die Prädikatisierung an die Zwangsmitgliedschaft in einer DMO gekoppelt ist, führt zudem zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung mit den anderen Bundesländern.

Abs. 7 bestimmt, dass nur prädikatisierte Gemeinden eine Zuwendung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erhalten sollen. Eine solche Regelung ist in einem Gesetz ist zumindest unüblich. Ob dies überhaupt so geht, bleibt zu hinterfragen. Was ist der sachliche Grund für einen solchen Ausschluss?

### **Zu § 14**

Es stellt sich die Frage, ob eine parallele Existenz von Destinationen und Tourismusregionen zielführend ist.

### **Zu § 18**

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Für die Anerkennung als Kneippheilbad gelten die Voraussetzungen für einen Kneippkurort (1.) a) bis c) analog. Die Punkte b) und c) aus Punkt 4.2. See- und Thalassoheilbad gehören unter 4.1.

Für die Anerkennung als See- und Thalassoheilbad bleiben lediglich a) und d) stehen. Das Prädikat Moorheilbad fehlt vollständig.

### **Zu § 23**

§ 23 definiert den Beirat und bestimmt in Abs. 2 die Mitglieder. Warum unter 2b formuliert wird „ein Vertreter des Landkreistages oder des Städte- und Gemeindetages“ erschließt sich uns nicht. Die Landkreise nehmen keine touristischen Aufgaben wahr. Der Städte- und Gemeindetag ist deshalb unseres Erachtens geborenes Mitglied in diesem Beirat. Also entweder beide Verbände oder nur der Städte- und Gemeindetag aufgrund der gesteigerten Sachnähe.

### **Zu Artikel 2**

Der geplante Zusatz in § 3 Abs.1 ist überflüssig, da sich dies bereits aus dem Doppelbesteuerungsverbot ergibt.

Von der Aufhebung des § 11 wird dringend abgeraten. Das führt zu völlig neuen Rechtsstreitigkeiten und schadet dem Tourismus nachhaltig. Besser ist es unsere Anregung aufzugreifen, in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium die Regelungen im KAG zu schärfen (siehe auch unsere Ausführungen zu den §§ 7 bis 11).

Sehr geehrter Herr Minister,

Nehmen Sie unsere Ausführungen bitte sehr ernst und machen Sie Ihre Ankündigung wahr, in Gespräche mit uns einzutreten. Sollte dieser Gesetzentwurf den Landtag unverändert erreichen, droht dem Tourismus in unserem Land ein nachhaltiger Schaden.

Wir blicken optimistisch auf die vor uns liegenden Gespräche.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL